

5ilfter Jahresbericht

des

Altmärkischen Vereins

für

**vaterländische Geschichte und Industrie
zu Salzwedel.**

Herausgegeben

von

Joh. Friedr. Danneil.

Auf Kosten des Vereins.

Neuhaldensleben und Gardelegen,

gedruckt bei C. A. Cyraud.

1848.

Indem wir, meine hochzuverehrenden Herren, uns hier zum erstenmale zu einer General-Versammlung eingefunden haben, die einen Hauptabschnitt in der Geschichte unsers Vereins bilden wird, scheint es dem Berichterstatter dieses nicht unangemessen einen Rückblick in die Vergangenheit zu thun und die Frage zu beantworten: in wie weit hat der Verein während seines 13jährigen Bestehens die Zwecke, welche er zu verfolgen sich vorsetzte, erreicht?

Bei seiner Gründung faßte der Verein zwei Gesichtspunkte auf, die er zu befördern strebte; zunächst wollte er die Geschichte der Altmark aufklären und dann versuchen auf die Industrie der Provinz belebend und fördernd einzuwirken.

Dies doppelte Ziel seines Bestrebens erschien denen, die den Verein gründeten zeitgemäß. Denn während in fast allen Theilen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes historische Vereine entstanden, um die Geschichte aufzuklären, schien die Mark Brandenburg dem Beispiele anderer Theile Deutschlands nicht folgen zu wollen.

Mündliche Besprechungen mit einigen Männern in Berlin von denen die Gründung eines Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg erwartet ward, ergaben als Resultat, daß die Schwierigkeiten, einen solchen Verein zu gründen, so groß wären, daß keine Aussicht zur Stiftung eines solchen Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg vorhanden sei. Es entschlossen sich daher einige Freunde der vaterländischen Geschichte in Salzwedel, den Versuch zu machen für den ältesten Theil der Churmark, für unsere Altmark, einen Verein zu Stande zu bringen. Sie rechneten dabei auf die Mitwirkung der Geschichtsforscher aus der ganzen Mark, da die Geschichte der einzelnen Theile derselben in einem sehr engen Zusammenhange steht. Als aber nicht lange nach der Bildung des Vereins für die Altmark die früher unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten zur Bildung eines größern Vereins für die gesammte Churmark glücklich

beseitigt waren und derselbe nicht lange darauf in's Leben trat, fühlten wir sehr wohl, daß alle Freunde der vaterländischen Geschichte außerhalb der Altmark ihre Kräfte dem größeren Verein zuwenden würden. Zurückzutreten war jedoch, da eine so bedeutende Anzahl von Bewohnern der Altmark dem Verein beigetreten war, aus nahe liegenden Gründen nicht rathsam.

Man hoffte, es werden sich im Innern des Vereins neue Kräfte entwickeln, die sich mit Liebe dem Streben desselben, die Geschichte der ältesten Provinz des Preussischen Staates immer mehr aufzuklären, hingeben würden. Welche Mittel das Directorium ergriff um neue Kräfte zu wecken, liegt in den verschiedenen Jahresberichten vor. Auch fand sich eine nicht geringe Anzahl von Altmärkern, welche ihre Bereitwilligkeit thätig zu sein an den Tag legte und es gingen viele schätzbare Materialien ein. Mancherlei ward angeregt, vieles erörtert, einzelne dunkle Theile der vaterländischen Geschichte wurden beleuchtet, eine große Menge von Urkunden aus den städtischen und Privat-Archiven benutzt, wichtige in der Erde vergrabene Denkmäler einer grauen Vorzeit wurden an's Licht gezogen und vor dem Untergange gerettet. Die Resultate liegen theils in den Jahresberichten, theils in besondern Werken theils in andern Sammelwerken vor, theils erwarten sie als nützliche Materialien, die sich in Vereins-Acten befinden noch ihre Bearbeiter. Wie es aber im menschlichen Leben nicht selten der Fall ist, daß der erste Eifer bald erkaltet, zumal wenn sanguinische Hoffnungen nicht so bald erfüllt werden, so war es auch hier der Fall.

Mancher Wille war gut, aber es fehlte ihm das Material zur vollständigen Bearbeitung eines Gegenstandes und das Directorium konnte nur wenig literarischen Anforderungen genügen; Mancher lieferte zum Theil sehr schätzbare Beiträge, die aber noch nicht druckreif waren, die Ersteren wurden darüber verstimmt; Einzelne machten Ansprüche an das Directorium die von demselben nicht erfüllt werden konnten; manche Aufsätze wurzelten nicht auf historischem Boden, durchweht mit Hypothesen und irrigen Schlüssen aus falschen und unhistorischen Prämissen, wenn gleich manche topographische und andere Notizen darunter sehr brauchbar sind. Die Zahl der arbeitenden Mitglieder minderte sich daher nach und nach, und nur einzelne wenige blieben thätig.

Richten wir unsere Aufmerksamkeit auf den zweiten Hauptzweck des Vereins, auf die Belebung der Industrie und überschauen wir das, was der Verein geleistet hat, so werden wir

auch hier nicht verkennen können, daß theilweise unser Streben mißlang, anderentheils aber die Früchte sichtbar sind.

Bei der Gründung des Vereins konnten wir es uns keinesweges verhehlen, daß wir ein unermessliches und in vielfacher Hinsicht in der Altmark noch wenig angebautes Gebiet unserer Wirksamkeit erwählten; aber es war auch vorherzusehen, daß es sich bald herausstellen würde, auf welchen Theil der Industrie mit Glück einzuwirken es dem Verein gelingen werde. Daher wählten wir den vielversprechenden Ausdruck: Industrie im Allgemeinen. Hätten wir einen engeren Begriff gewählt und speciell den Zweig der Industrie bestimmt, dem der Verein seine Thätigkeit zuwenden wollte, so waren wir gebundener und leicht konnte es der Fall sein, daß die speciellere Richtung den gehofften Anflug nicht fand.

Daher versuchten wir in den ersten Jahren unsers Bestehens gleichsam recognoscirend das Gebiet unserer Thätigkeit aufzufinden. Auf die Gewerbtätigkeit strebten wir einzuwirken, daß wir auf neue zum Theil bereits bewährte Erfindungen hinwiesen, zur Anwendung derselben ermunterten und Preise für gewisse Zweige aussetzten. Die Concurrnz war unbedeutend oder es traten gar keine Preis-Bewerber auf. Versuche auf den Landmann einzuwirken, sich der Verbesserung der Obstbaumzucht zuzuwenden, hatten nur ein geringes Resultat. Wir trachteten ferner dahin, den Hopfenbau, früher einen der bedeutendsten Industriezweige eines nicht unbedeutenden Theils der Altmark, zu veredeln, bessere Hopfenarten einzuführen und die Kultur desselben zu lehren; aber es sind uns keine Resultate zugegangen, wie sich die vertheilten auswärtigen Hopfenpflanzen in unserm Boden geartet und ob ein besseres Product erzielt wird.

Glücklicher war der Verein in seinem Streben, auf die Verbesserung der Vieh- besonders der Pferdezucht einzuwirken. Er wählte dazu einen doppelten Weg, indem er zuvörderst für diejenigen Bauerpferde größere und kleinere Preise aussetzte, welche in der Rennbahn siegten; dann daß er Prämien für tüchtige Zuchstuten und gute Fohlen aussetzte. Beide Richtungen fanden beim Landmann Anfangs unbedingten Beifall, später minderte sich die Concurrnz für die Rennbahn, und da im Laufe der Zeit nur einzelne wenige Landleute als Preisbewerber auftraten, der Nutzen der Preise sich überdies immer problematischer herausstellte, so gab das Directorium auch diese auf und richtete seine ganze Aufmerksamkeit auf die Thierzucht.

Und hier fand der Verein das Gebiet auf dem er sehr in die Augen fallenden Nutzen stiftete.

Wir hatten die Freude zu bemerken, daß die Altmärkischen Bauernpferde mit jedem Jahre besser wurden, und daß der Landmann anfang mehr Sorgfalt auf die Erziehung der Fohlen zu verwenden.

Auch für die übrigen Vieharten wurden von Zeit zu Zeit Preise ausgesetzt, die Zahl der Bewerber aber war immer unbedeutend.

Es dürfte nicht uninteressant sein, eine allgemeine Angabe der Prämien welche vom Verein in der Zeit seines Bestehens gezahlt sind, zu geben.

An Kennprämien für Landleute sind gezahlt in den Jahren 1837 bis 1844 in Allem 889 \mathcal{F} . 6 Sgr. 6 Z. Diese gezahlten Gelder wurden meistens von den Rittergutsbesitzern durch Subscriptionen gedeckt.

Bei der Thierschau sind von 1837 bis 1847 an Prämien ausgezahlt 2,150 \mathcal{F} .

Seit dem Jahre 1838 erhielt der Verein zur Bestreitung seiner Ausgaben für die Thierschau Zuschüsse von 50 bis 100 \mathcal{F} . jährlich.

Um den Mitgliedern des Vereins in den einzelnen Kreisen der Altmark Gelegenheit zu geben, auch über landwirtschaftliche Gegenstände überhaupt ihre Ansichten und Erfahrungen öfter auszutauschen, als dies bei der nur alljährlich wiederkehrenden Vereins-Versammlung zu Gardelegen geschehen konnte, war in den Statuten des Vereins der Wunsch ausgesprochen, daß sich für die einzelnen Kreise der Altmark Kreisdeputationen bilden möchten. Nur der Kreis Stendal machte hiervon Gebrauch und die Mehrzahl der Mitglieder aus diesem Kreise hielt zu bestimmten Zeiten Zusammenkünfte und theilte die Resultate der Besprechungen dem Directorio mit. In dem Kreise Osterburg bildete sich bald darauf eine Gesellschaft aus Vereinsmitgliedern, die es sich zum Ziel ihres Strebens machte, die Pferdezucht ihres Kreises durch ermunternde Prämien zu fördern, welche denen zuerkannt wurden, die Prämien bei der allgemeinen Thierschau in Gardelegen erhielten, so daß also den Preisbewerbern aus dem Osterburger Kreise bei der Thierschau doppelte Prämien zu Theil wurden, falls ihre Pferde für preiswürdig erklärt wurden. Es fehlen uns die näheren Angaben wie viel Gelder auf diese Weise an Landleute vertheilt sind.

Wenn der Salzwedel'sche Kreis dem Beispiel des Stendal'schen nicht folgte, und eine besondere Kreis-Deputation in's Leben rief; so liegt der Grund hauptsächlich in der geringen Zahl größerer Grundbesitzer in diesem Kreise, während die Umgegend von Stendal sich einer verhältnißmäßig großen Anzahl derselben erfreut. Und hierin liegt auch besonders der Grund, weshalb das Directorium des Vereins zu der Überzeugung gelangt ist, daß eine Änderung in der Leitung des Vereins rathsam ist.

In den 13 Jahren des Bestehens unsers Vereins hat sich, wie oben näher entwickelt ist, als Erfahrung herausgestellt, daß der Verein hinsichts der Industrie sich auf die Landwirtschaft und die mit derselben in genauer Verbindung stehenden industriellen Betriebsgegenstände und Gewerbe zu beschränken habe. Diese Überzeugung des Directoriums steht mit der zweiten in genauer Verbindung, daß der Verein in seiner gegenwärtigen Form nicht so ersprießlich wirken könne, als nothwendig ist, und daß beide Zwecke desselben durch zwei von einander getrennte Directorien erstrebt werden müssen. Im Einverständnisse mit dem Vorstande der Kreis-Deputation in Stendal, die in den neuesten Zeiten sich zu einem selbstständigen landwirtschaftlichen Verein umgestaltet, glaubte das gegenwärtige Directorium sich zurückziehen zu müssen und vorzuschlagen, den Verein in zwei unabhängige Sectionen unter verschiedenen Directorien und verschiedenen Sigen zu theilen. Zu dem Ende sind die Vereins-Statuten in diesem Sinne umgearbeitet und der Entwurf dazu ist den einzelnen Vereinsmitgliedern zugesandt.

Die Discussionen darüber werden nachher eröffnet werden.

Was nun die Thätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre betrifft, so haben wir in **historischer** Hinsicht folgenden anzuführen: Abhandlungen, Aufsätze und Mittheilungen verschiedener Art gingen ein von den Herrn Hauptmann a. D. und Director v. Ledebur in Berlin, Herr Pred. Behrends in Nordgermersleben, Herr Regim.-Arzt Dr. Riecke, jetzt in Potsdam, Herr Gymnasiallehrer Masch in Neu-Ruppin und Andern.

Die **Bibliothek** des Vereins ward theils durch Ankauf theils durch Geschenke vermehrt, worüber die Beilage 2 zu diesem Jahresbericht die nähere Nachweisung enthält.

An **Urkunden** schenkte der verstorbene Kaufmann Meyer allhier die vidimirte Abschrift einer Urkunde von 1458 Montags nach Laetare, nach welcher das Kloster Arendsee auf das Patronat der Pfarre Vinde und die v. d. Kneesebeck auf 1 Wispel Roggenpacht aus Vinde verzichteten.

Münzen schenkten zur Vereinsammlung: der unterdes verstorbene Bürgermeister Herr v. Bennigsen-Förder 41 Stück meist kupferne aus verschiedenen Zeitperioden; der Goldarbeiter Herr Schramm 8 Stück silberne aus älterer und neuerer Zeit; der Zeugschmidt Herr Nagel einige kleine Silbermünzen.

Herr Baron v. Manteuffel in Gardelegen schenkte eine bei Zerchel ausgegrabene Urne, die mit Menschengelbeinen zusammen in einem Sandhügel gefunden ward. Aus der Beschreibung des Fundortes und aus der Form der Urne, geht hervor, daß sie zur Zahl der Grabgefäße zu rechnen ist, welche sich in der Altmark sehr viele vorfinden, und von uns stets als den Slaven angehörig bezeichnet sind. Die dabei gefundenen Gebeine deuten nicht unwahrscheinlich auf eine Zeit hin in der neben dem Verbrennen der Leichen auch das Begraben Statt fand. Vielleicht rührt das Gefäß aus der ersten Zeit nach Einführung des Christenthums her.

Die **Siegelsammlung** erhielt einen schönen Zuwachs durch den Herrn Pastor Nagosky zu Triglitz bei Putzig. Es sind Abdrücke meistens alter Siegel theils in Lack, theils in Gyps, letztere besonders schön bearbeitet. Wir führen hier folgende an: Siegel des Henneke Scharpenberch (Meding I. No. 726); des Nicolaus Blumerot aus Sec. 14 (eines Rübeker Patriziers); des Wolff Hund (Wolff Hund v. Wentheim zum Altenstein lebte 1496, wo er mit Altenstein belichen wurde und starb 1560, Gleichenstein Stammtafel); des Bischofs Julius Pflugk zu Naumburg; des Bischofs Nicolaus v. Arresdorf zu Naumburg; des Grafen Heinrich v. Beichlingen v. 1328; des Markgr. Sigismund v. Brandenburg v. 1378, (die Urk. wozu das Siegel gehörte ward bei Sigism. Bestignahme der Kurmark ausgestellt); des Stiftes Vibra (Kreysigs Beiträge B. 1. Titelpuffer); des Maria-Magdalenen Stifts zu Bölln a. d. Spree; der Stadt Eger in Böhmen; der Stadt Prizwally und andere.

Über die Leistungen des Vereins in industrieller Hinsicht ist das Nöthige bereits in den Kreisblättern der Altmark beigebracht, worauf hier Bezug genommen wird.

General-Versammlung am 14. Febr. 1848.

Nachdem sämmtlichen Mitgliedern des Vereins die Gegenstände der diesmaligen Beratungen und der Entwurf der umgearbeiteten Statuten mitgetheilt war, eröffnete der Herr Vereins-Director die Versammlung durch eine Auseinandersetzung ihres heutigen Hauptzwecks, worauf der vorstehende Jahresbericht verlesen und die Rechnung für 1846 u. 1847 vom Rendanten mitgetheilt ward. Hierauf wurde der Entwurf zu den veränderten Statuten vollständig vorgelesen und über die einzelnen Paragraphen die Discussion eröffnet. Sie wurden mit Abänderung einiger unwesentlichen Bestimmungen einstimmig angenommen, so daß von jetzt an der Verein sich in zwei von einander unabhängige Abtheilungen unter eigenen Directorien theilt, von denen die Abtheilung für die Geschichte in Salzwedel, die Abtheilung für Landwirthschaft in Stendal ihren Sitz hat.

Hierauf ward zur Theilung des Vermögens des Vereins geschritten und beschlossen, daß aus den Sammlungen und aus der Bibliothek des Vereins diejenigen Gegenstände und Bücher, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, der Abtheilung für Landwirthschaft mit den betreffenden Acten ausgeliefert werden sollen. Von den baaren Geldbeständen wurden die für das Rennen um den Staatspreis für das Jahr 1848 bereits eingegangenen 300 R . vollständig, so wie zur Bestreitung der Ausgaben für die bevorstehende Thierschau 200 R . der Abtheilung für die Landwirthschaft überwiesen. Die noch rückständigen Beiträge der Vereinsmitglieder werden, wenn sie eingegangen sind, getheilt; das ganze übrige Vermögen verbleibt der geschichtlichen Abtheilung und übernimmt diese die Verichtigung der etwanigen Schulden. Ferner wurde festgesetzt, daß beide Directorien vereint an die gegenwärtigen Mitglieder des Vereins eine Aufforderung zur Erklärung erlassen, welcher Abtheilung oder ob beiden Abtheilungen des Vereins Jeder von nun an

angehören wolle. Beide Directorien suchten auch die Bestätigung des veränderten Statuts vereint nach.

Das zeitberige Directorium des Gesamtvereins legte darauf seine Functionen nieder und es ward zur Wahl zweier Directorien geschritten. Für die landwirthschaftliche Abtheilung wurden durch Acclamation gewählt:

- 1) der Deichhauptmann v. Bismark auf Briest zum Director;
- 2) der Oberregierungsrath und Dirigent der General-Commission zu Stendal v. Reibnitz zum Stellvertreter desselben;
- 3) der Regierungsrath Willenbücher zu Stendal zum Secretair;
- 4) der Regierungs-Assessor Pilet zu Stendal zu dessen Stellvertreter;
- 5) der Kaufmann Allendorf zu Stendal zum Rentanten.

Der anwesende Herr Regierungsrath Willenbücher sicherte die Annahme für sich und die übrigen Herren zu.

Das Directorium für die geschichtliche Abtheilung ward ebenfalls durch Acclamation gewählt und zwar:

- 1) der Landrath v. d. Schulenburg auf Propstei-Salzwedel zum Director;
- 2) der Baron v. d. Knessebeck auf Tyllsen zu dessen Stellvertreter;
- 3) der Professor Danneil zu Salzwedel zum Secretair;
- 4) der Pastor Krüger zu Lagendorf zum Stellvertreter desselben;
- 5) der Oberlehrer Dr. Hahn zu Salzwedel zum Rentanten.

Sämmtliche Herren nahmen die Wahl an.

Die bereits genehmigten neuen Statuten werden den einzelnen Mitgliedern des Vereins baldigst zugesandt werden.

Danneil.



Beilage 1.

A u s z u g aus der Rechnung für das Jahr 1846.

E i n n a h m e:

A. Aus der früheren Verwaltung:

- 1) Bestand der vorigen Rechnung . 307 ₰ 10 Sgr 5 Dr.
- 2) An Resten: Nichts.

B. Aus der currenten Verwaltung:

- 1) Zuschuß vom Staate . 510 ₰
- 2) Beiträge der Mitglieder . 288 =

798 ₰ — Sgr — Dr.

Summa der Einnahme 1105 ₰ 10 Sgr 5 Dr.

A u s g a b e:

- 1) Generelle Ausgabe des Vereins . 142 ₰ 18 Sgr — Dr.
- 2) Für die vaterländische Geschichte . 39 = 26 = 9 =
- 3) Für Agricultur und Viehzucht . 197 = 4 = 6 =
- 4) Für die Industrie 6 = — = — =

Summa der Ausgabe 385 ₰ 19 Sgr 3 Dr.

A b s c h l u ß:

Die Einnahme betrug	1105 ₰ 10 Sgr 5 Dr.
Die Ausgabe dagegen	385 = 19 = 3 =

Bestand 719 ₰ 21 Sgr 2 Dr.

N u s z u g

aus der Rechnung für das Jahr 1847.

E i n n a h m e:

A. Aus der Restverwaltung:

- 1) Bestand von 1846 719 $\text{R} \text{ } 21 \text{ S} \text{ } 2 \text{ } 2$
 - 2) An restirenden Beiträgen 2 = — = — =
- 721 $\text{R} \text{ } 21 \text{ S} \text{ } 2 \text{ } 2$

B. Aus der currenten Verwaltung:

- 1) Vom Staate 740 $\text{R} \text{ } — \text{ S} \text{ } — \text{ } 2$
 - 2) Beiträge 198 = — = — =
 - 3) Insgemein 5 = 15 = — =
- 943 $\text{R} \text{ } 15 \text{ S} \text{ } — \text{ } 2$

Summa 1665 $\text{R} \text{ } 6 \text{ S} \text{ } 2 \text{ } 2$

Außerdem restiren noch 60 Mitglieder
à 2 $\text{R} \text{ } = 120 \text{ R} \text{ } .$

A u s g a b e:

- 1) Generelle Ausgaben des Vereins 37 $\text{R} \text{ } 22 \text{ S} \text{ } 2 \text{ } 2$
 - 2) Für vaterländische Geschichte 18 = 27 = 6 =
 - 3) Für Agricultur und Viehzucht 896 = — = — =
 - 4) Für die Industrie 6 = — = — =
- Summa 958 $\text{R} \text{ } 19 \text{ S} \text{ } 8 \text{ } 2$

A b s c h l u ß:

Die Einnahme betrug 1665 $\text{R} \text{ } 6 \text{ S} \text{ } 2 \text{ } 2$
 Die Ausgabe dagegen 958 = 19 = 8 =

Bestand 706 $\text{R} \text{ } — \text{ S} \text{ } 6 \text{ } 2$

Salzwehel, den 14. Februar 1848.

Der Cassen-Rendant **Sahn.**

Beilage 2.

Vereins-Bibliothek.

Fortsetzung.

- 902—907. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen. 1846 in 6 Hefen. Vergl. Nro. 753.
- 908. Altmärkisches Intelligenz- und Leseblatt. 1846. Vergl. Nro. 787.
- 909. Wochenblatt des Kreises Salzwehel. 1846. Vergl. Nro. 788.
- 910. Wochenblatt für die Kreise Neuhaudensleben und Gardelegen. 1846. Vergl. Nro. 789.
- 910. 911. Neunter und zehnter Jahresbericht des Altmärk. Vereins f. vat. Gesch. u. Ind. 1846. 1847. Vergl. Nro. 785.
- 912. Wilhelmi, eilfter Jahresbericht an die Mitglieder der Einsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit. 1846. Vergl. Nro. 793. (Geschenk der Gesellschaft.)
- 913. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen. 3r Jahrgang in 6 Hefen. 1847.
- 914—921. Annalen der Landwirthschaft in den Preuß. Staaten von D. v. Lengelerke. 4r u. 5r Jahrg. jeder in 4 Hefen.
- 922. Clemen s der vierzehnte. Ein Lebens- und Charakterbild. 1847. (Geschenk des Herrn D.-L.-G.-Raths Ushner zu Ratibor.)
- 923. Baltische Studien. 12ten Jahrg. 2tes Heft. 1847. (Gesch. der Pomm. Gesellschaft.) Vergl. Nro. 880.
- 924. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 2s Supplement. Hessische Chronik von Wigand Panze II. ic. Vergl. Nro. 830. (Gesch. des Vereins.)
- 925. Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 10r Bd. oder 2r Bd. der neuen Folge. Vgl. Nro. 798. (Gesch. des Vereins.)
- 926. Pohlmann, historische Wanderungen durch Tangermünde. 1846.
- 927. Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich. B. 3. Heft 5. (Gesch. der Gesellschaft.)

928. 929. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1846. 23 Hest. Vgl. Nro. 840.

930. Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Hest 1. Urkunde des Bischofs von Hildesheim. 1846.

931. Grottefend, Leibnizens Ermahnung an die Deutschen. 1846. (Nro. 928—931 Gesch. des Vereins zu Hannover.)

932. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. B. 9. Hest 2. Vgl. Nro. 835. (Gesch. des Vereins.)

933—936. Riedel, novus Codex dipl. Brand. Hauptabh. I. Band 6 u. Hauptabh. II. Band 3 u. 4. Vgl. Nro. 823.

937—948. Schmidt, allgemeine Zeitschrift für Geschichte. 4r Jahrg. 1847 in 12 Hesten. Vgl. Nro. 854.

949. Fünfzehnter Jahresbericht des Vereins für Verbesserung der Pferdezuucht und Pferdedressur bei Anclam für 1846. (Gesch. des Vereins.)

950. Preusser, die Stadt-Bibliothek in Großenhain nach Gründung, Verwaltung und Besizthum geschildert. 4te Auflage. (Gesch. des Herrn Verfassers.)

951. Mittheilungen der Geschichts und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterreichs zu Altenburg. Band 2 Hest 3. Vgl. Nro. 877.

952. 953. Döhner, zweiter und fünfter Jahres-Bericht des Vereins zur Verbreitung guter und wohlfeiler Volkschriften. 1843 u. 1846. Vgl. Nro. 842.

954. Beschreibung der Residenzstadt Altenburg und ihrer Umgebung. 1841.

955. Den Kunst und Handwerksverein zu Altenburg betreffende Aufsätze. (951—955 Gesch. des Vereins.)

956. 957. Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz. 1sten Bandes 1. u. 2. Hest. 1845. (Gesch. des Vereins.)

958. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. B. 3 Hest 3. Vgl. Nro. 833. (Gesch. des Vereins.)

959. Jahresbericht des histor. Vereins für Oberfranken zu Bayreuth für das Jahr 1846/7. Vgl. Nro. 884. (Gesch. des Vereins.)

960. Dr. Holle, die Fürstengräfte der Hohenzollern zu Kulmbach, Bayreuth und Himmelkron. 1845. (Gesch. des Herrn Verfassers.)

961. Zeitschrift des Vereins für hessische Gesch. u. Landeskunde. Band 4 Hest 4. Vgl. Nro. 867. (Gesch. d. Vereins.)

962—963. Westphälische Provinzialblätter. Band 3 Hest 3 u. 4. Vgl. Nro. 561. (Gesch. der Gesellschaft.)

964. Historische Skizzen über Entstehen und Entwicklung der Westphälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterl. Cultur von Meyer. 1846. (Gesch. der Gesellschaft.)

965. Archiv für hessische Gesch. und Alterthumskunde von Baur. Band 5 Hest 2. (Vgl. Nro. 868.)

966. Scribe, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- u. Ortsgeschichte des Großherzogthums Hessen. 1ste Abtheilung, die Regesten der Provinz Starkenburg enthaltend. 1847. (Gesch. des Vereins.)

967. Periodische Blätter für die Mitgl. der beiden historischen Vereine in Hessen Nro. 5. Vgl. Nro. 869.

968—973. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen. 1847 in 6 Hesten. Vgl. Nro. 902.

974. Zehnter Bericht über das Befinden und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken v. Baiern. 1847. Vgl. Nro. 866. (Gesch. des Vereins.)

975. Memoires de la société royale des Antiquaires du Nord. 1844. Vgl. Nro. 598. (Gesch. d. Vereins zu Kopenhagen.)

976. Beantwortung der Frage: Was steht der Einführung der Seidenzucht in Baiern und überhaupt in Teutschland entgegen? nebst Originalbeobachtungen über die Seidenzucht im Großen v. D. Kettel. Aschaffenburg 1840. (Gesch. des Herrn Professor Schneidawind in Aschaffenburg.)

977—979. Kettel, die Bau-Ornamente aller Jahrhunderte an Gebäuden der Stadt Aschaffenburg. 2te—4te Liefer. 1844 bis 1846. (Geschenk von demselben.)

980. 981. Amtlicher Bericht über die Allgemeine Ausstellung deutscher Gewerbs-Erzeugnisse in Berlin 1844. Band 2 u. 3. Vgl. Nro. 885. (Gesch. des Herrn Finanz-Ministers Excellenz.)

982. Beiträge zur Beförderung des Acker- und Waldbaues in bäuerlichen Wirthschaften nach ausgeführter Gemeinheitstheilung. (Gesch. der Gesellschaft zu Koflau.)

983. Karotten und Marotten; epigrammatische und humoristisch-satirische Dichtungen eines Einsiedlers. (Gesch. des Oberlandes-Gerichts-Raths Uchner zu Ratibor.)

984. Hamilton, die Menschen und die Sitten in den vereinigten Staaten v. Nordamerika, übers. v. Haut. 2 Theile.

985. Karol. v. Woltmann, die weißen Hüte; eine historische Darstellung aus dem Mittelalter. 1822.

986. v. Pöllnig, das fehlerhafte Pferd. 1820.

987. Niemann, Taschenbuch für Haus- & Thierärzte, Ärzte u. Ökonomen. 1809.

988. Röver, über den Obstbau im Freien. 1820. (Nro. 984 bis 988 Gesch. des Buchh. Herrn Eyraud in Neuhaldensleben.)

989. Neunter Bericht über das Museum Francisco-Carolinum in Linz 1847. Vgl. Nro. 755. (Gesch. des Vereins.)

990. Zober, geordnetes Inhaltsverzeichnis der baltischen Studien. 1847.

991. Baltische Studien von der Gesellschaft für Pommerische Geschichte u. Alterthumskunde. XIII. 1. Vgl. Nro. 923. (Gesch. der Pommerischen Gesellschaft.)

992. Alberti, 20r u. 21r Jahresb. des Voigtländ. Alterthumsf. Vereins. Vgl. Nro. 762. (Gesch. des Vereins.)

993. Vaterländisches Archiv des histor. Vereins für Nieder-Sachsen. 1844. 2s—4s Hest. Vgl. Nro. 821. (Gesch. d. Ver.)

994. Archiv des historischen Vereins für Nieder-Sachsen. Neue Folge. Jahrg. 1847 erstes Doppelheft. (Gesch. d. Vereins.)

995. Westphälische Provinzialblätter. Band 4. Hest 1. Vgl. Nro. 962. (Gesch. der Gesellschaft.)

996. 997. Riedel, novus codex dipl. Brand. Hauptabth. 1. Band 7. 8. (Vgl. Nro. 933.)

998. Statuten des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

999. Sammlung von Quellschriften zur Gesch. Schlesiens. Herausgegeben vom Verein für Gesch. u. Alterth. Schlesiens. 1r Band 1847. (Gesch. des Vereins.)

1000. Wochenblatt des Kreises Salzwehel. 1847. Vgl. Nro. 909.

1001. Rittmärkisches Intelligenz- und Leseblatt. 1847. Vgl. Nro. 908.

1002. Wochenblatt für die Kreise Neuhaldensleben, Gardelegen und Wolmirstedt. 1847. Vgl. Nro. 910.

1003. Zacher, neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiq. Forschungen. 8r B. 2s Hest. Vgl. Nro. 825.

1004. Verhandlungen des histor. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg. 11r Band oder der neuen Folge 3r Band. 1847. Vgl. Nro. 925.

N u h a n g.



I.

Die Schulenburg des Annalista Saxo.

Die Richtigkeit der von mir angedeuteten Abstammung der von der Schulenburg, so wie mehrerer andern in und um Salzwedel mit Rittersigen versehenen Geschlechter, die sich des gemeinsamen Wappenbildes der Raubvogelklaue, heraldisch Greifenklaue genannt, bedienen, von derjenigen Familie, die zuerst unter dem Namen von Salzwedel uns entgegentritt,¹⁾ wird von Danneil, dem neuesten Historiographen jenes berühmten Geschlechtes nicht in Abrede gestellt. Die Schulenburg, nach welcher dieser Hauptzweig des großen Salzwedelschen Stammes sich nannte, glaubten wir nach Anleitung der einzigen bisher bekannt gewordenen Urkunde von 1388, worin einer Wiese zu der Schulenburg gedacht wird, in der Stadt selbst suchen zu dürfen und nahmen an, daß es die curia Domini Weneri de Sculenborch sei, deren eine Urkunde von 1301 als in Salzwedel gelegen gedenkt, und deren Lage neben dem Barfüßer-Kloster neuerdings bekannt gemachte Urkunden von 1280, 1345 und 1352 genauer angeben.²⁾ Danneil kann nun aber die Identität beider Rittersige nicht gelten lassen. Er weist auf Trümmer hin, die kaum eine Meile von Salzwedel auf der Feldmark des Dorfes Stappenbeck, westwärts von diesem an der Seege gelegen, bis auf den heutigen Tag den Namen der Schulenburg bewahrt haben, und bringt für dieselbe noch eine Urkunde von 1355 bei.³⁾ Soweit muß ich dankbar die gewordene Belegungen anerkennen. Jedoch sehr mit Unrecht wird ein für die Reichsgeschichte nicht unerhebliches Ereigniß des 12ten

¹⁾ Märkische Forschungen III. 102.

²⁾ Riedel cod. dipl. I. Spth. V. 320. 322. 329.

³⁾ ibd. p. 330.

Jahrhunderts mit dieser Altmärkischen Schulenburg in Verbindung gebracht.⁴⁾ Dies, und mancherlei andere das Schulenburgische Geschlecht angehende Verwechslungen bestimmen mich, eine Uebersicht der verschiedenen in Nieder-Deutschland gelegenen Örter zu geben, die den Namen Schulenburg führen.

Schulenburg, ein Ritteritz im Kirchspiel Feldhausen der Graffschaft Bentheim, eine halbe Stunde nördlich von Niehaus a. d. Bechte gelegen. Diese Burg ist es, deren der Annalista Saxo dreimal gedenkt. Zuörderst sagt derselbe beim Jahre 1123: Imperator (Heinrich V) circa pentecosten ad fines occidentis (i. e. Saxoniae) venit; Sculenberch ad injuriam episcopi Trajectensis Godebaldi obsedit. Das Vordringen des Kaisers an die Gränzen Westphalens und die Beziehung zum Bischof von Utrecht giebt genau die Orientirung. Feldhausen, auf dessen Feldmark die Schulenburg liegt, war wirklich ein Utrechtsches Gränzkirchspiel der Twente gegen den Münsterschen Sprengel Westphalens.⁵⁾ Darum schwankt der neuste Herausgeber des Annalista Saxo auch nicht,⁶⁾ diesen Ort für die erwähnte Stelle in Anspruch zu nehmen. Eben so wenig kann indessen zweifelhaft sein, daß von derselben Burg die Rede ist, wenn derselbe Autor weiterhin sagt: Godebaldus Trajectensis episcopus gratiam imperatoris per interventum imperatricis admittentibus principibus, obtinet. Sculenberch concrematur.⁷⁾ — und wenn derselbe im folgenden Jahre, indem er zugleich an frühere Kämpfe des nachmaligen Kaisers Lothar, so wie an die Schlacht am Welfesholze erinnernd, weiter berichtet: Ut enim de aliis preliis taceam, que Deo favente gloriose gessit, Henrico inperatori hostiliter Saxoniam invadenti in loco qui dicitur Welpesholt viriliter occurrit, eumque vincendo fugavit. Item in Sculenburch inperatorem predictum castrum obsidentem odsedit et ab obsidione discedere compulit, castroque militibus et victualibus repleto, victor rediit.⁸⁾ Wir sehen hieraus zugleich, daß ganz mit Unrecht⁹⁾ die Besage-

⁴⁾ ibd. p. 278 und im Reunten Jahresbericht des Altmärk. Vereins S. 68.

⁵⁾ v. Ledebur Land und Volk der Bructerer S. 21. Allgem. Archiv. VI. 45.

⁶⁾ Waitz in Pertz mon. Germ. VIII. 759.

⁷⁾ ibd. p. 760.

⁸⁾ ibd. p. 762.

⁹⁾ v. Raumer Regesten Nro. 745.

rung der Schulenburg (1123) mit der Schlacht am Welfesholze (1115) in ein und dasselbe Jahr gebracht worden ist.

Schulenburg heißt ferner ein Rittergut im Kirchspiel Camen der Graffschaft Mark;¹⁰⁾ der Stammsitz, wie es scheint, desjenigen ritterlichen Geschlechtes, welches drei silberne Löwen im rothen Felde geführt hat.¹¹⁾ Solcher drei Löwen bediente sich bereits Symon v. der Schulenburg 1369,¹²⁾ der in dem erwähnten Jahre von dem Bischof Florenz von Münster den zur Herrschaft Ringenberg gehörigen Freistuhl zu Havielo im Kirchspiel Brünneri in Versag erhielt.¹³⁾ Seno v. Sculenberg, der 1380 Mitglied der vom Grafen Adolph v. Cleve gestifteten Gekerngesellschaft war, gehörte, wie sein Siegel beweiset, gleichfalls diesem Geschlechte an;¹⁴⁾ ebenso Schweder v. u. zu der Schulenburg, der 1388 der Stadt Dortmund verbündet war;¹⁵⁾ wohl auch Simon Sculenberg 1417¹⁶⁾ und Hadwig v. der Schulenburg ums Jahr 1490 die Gemalin Swebers v. d. Bogelar zu Aspern.¹⁷⁾

Eine dritte Schulenburg, die im Osnabrückschen Kirchspiel Badbergen^{17a)} 1 Meile südlich von Quackenbrück liegt, gehört seit dem 16ten Jahrhundert der Familie v. Dincklage; und wurde im Jahre 1379 durch Mettefe von Varendorpe, des seligen Johannes Tochter „van Varendorpe anders gheten van der Schulenborch“ an die v. Rnehem verkauft.¹⁸⁾

Eine vierte Schulenburg liegt im Kirchspiel Engeldorf, zwischen diesem Dorfe und Gotteshorn, 1½ Meile nordwestlich von Hannover. Nach diesem Orte nannte sich wiederum ein adeliges Geschlecht, aus welchem Mechtildis, des Richard v. Schulenborch Wittve und ihre Tochter Mechtildis unter Bezeugung von Henricus de Schulenborch ihren Hof daselbst

¹⁰⁾ v. Steinen Westphäl. Gesch. III. 42.

¹¹⁾ Siebmacher Wappenk. II. III.

¹²⁾ Kindlingers Handschr. III. Nro. 217.

¹³⁾ Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. Urk. S. 268.

¹⁴⁾ Teschenmacher annal. Jul. Cliviae. cod. dipl. p. 56.

¹⁵⁾ Joh. v. Berswordt adelig-westphäl. Stammh. S. 438. v. Steinen Westph. Gesch. I. 232.

¹⁶⁾ Jung hist. com. Benth. I. 337.

¹⁷⁾ v. Steinen Westph. Gesch. I. 690.

^{17a)} Schulenburg in parochia Badbergen 1393 (Kindlinger Handschr. II. Th. S. 336.

¹⁸⁾ Sudendorf Beiträge zur Gesch. d. Landes Osnabrück S. 31. 131.

dem heiligen Geist Hospitale zu Hannover verkaufen;¹⁹⁾ Personen, die ohne allen Grund dem Utmärkischen Geschlechte beigezählt werden.²⁰⁾

Ferner liegt ein Kirchdorf Schulenburg unfern dem alten Schlosse Calenberg an der Leine zwischen Pattensen und Elze;²¹⁾ ein Ritterfug Schulenburg im Holsteinschen, 1/2 Meile südöstlich von Idesloh; und ein Rittergut Schulenburg im Mecklenburgischen Amte Ribnig, 1/2 Meile von Marlow; so daß also mit Einschluß der zuerst erwähnten Schulenburg im Kirchspiel Stappenbeck bei Salzwedel, und einer von dem Utmärkischen Geschlechte also benannten Schulenburg bei Seehausen²²⁾ nicht weniger als 9 verschiedene Orter dieses Namens in Nieder-Deutschland nachzuweisen sind.

v. Ledebur.

Indem ich diese interessante Entwicklung der verschiedenen Burge, welche den Namen der Schulenburg führen, hier mittheile, erkläre ich gern, daß ich, überzeugt von der Richtigkeit der Gründe meines verehrten Freundes, meine im Riedelschen Coder und in meiner Geschichte des Schulenburgischen Geschlechts ausgesprochene Behauptung, daß die vom Annalista Saxo beim Jahre 1124 erwähnte Schulenburg, die Schulenburg bei Salzwedel sei, hierdurch zurücknehme. Danneil.

¹⁹⁾ Gruppen orig. Hannoverenses p. 101. 102.

²⁰⁾ Riedel cod. dipl. I. Spth. V. 278. 319.

²¹⁾ Das Schulenburg in archidiaconate Pattensen (acta synodalia Osna-brug p. 225. v. Spilcker Gesch. d. Graf. v. Wölpe S. 2*9.)

²²⁾ Riedel l. c. p. 279.

II.

Etwas über die bürgerlichen Geburts- und Adelsbriefe der frühern Jahrhunderte,

mit Abbildungen einiger alten Bürger-Wappen,

von

Peter Wilhelm Behrends,

Subilar-Pfarrer zu Nordgermersleben.

Ein jeder Kenner der vaterländischen Geschichte muß eingestehen, daß die, von manchen so sehr verachteten, frühern Jahrhunderte gleichwohl viele Vorzüge und Auszeichnungen hatten, von denen unser gegenwärtiges Zeitalter noch lernen könnte.

Hier stehet an der Spitze die hohe Achtung, welche unsere Vorfahren vor ihrer Religion, dem Christenthume, hatten. Diese durchdrang und veredelte alle ihre Verhältnisse, und ein lebendiger Glaube brachte dabei überall die schönsten Früchte hervor, die uns noch erlaben. Denn Kirchen, Pfarren, Schulen und mancherlei Wohlthätigkeitsanstalten bestanden ja noch segensbringend als Stiftungen der Vorzeit. Unser Jahrhundert möchte auch gewiß nicht im Stande gewesen sein, dergleichen an so vielen Orten und in einem so großen Maasstabe zu erzeugen. Denn das 13. und 14. Jahrhundert fundirte wohl eher große Domstifte und Cathedralkirchen mit mehren hundert Hufen Land, und viele Dorfkirchen und Pfarren mit 5 bis 10 Hufen, ehe in unserer jetzigen Zeit an manchen Orten nur die Stiftung einer neuen Schule mit 10 Morgen zu Stande gebracht werden kann. Man siehet, daß da, wo der religiöse Geist fehlet, die bloße Vernunft es auch hier freilich nicht thut.

Nächst der Krone der Religiosität und Frömmigkeit, welche unsere Vorfahren zierte, war, unter den vielen herrlichen Aus-

flüssen derselben, besonders ein reger Trieb für Ehre verbreitet unter allen Ständen, bei jedem in seiner Art.

Als Muster und Vorbilder hierin gingen voran die großen Eigenthums-Herren oder Edeln, (nobiles,) wie sie von dem altdeutschen Worte: od, das Eigenthum, (davon wir noch die Benennung Kleinod haben,) genannt wurden und die späterhin meistens in den Fürstenstand eingetreten sind. Ihnen gleich standen die Bischöfe, als Kirchenfürsten, und selbst die Äbte mancher großen Klöster. Von diesen allen sollten, nach dem Sinne ihrer Zeit, ein strenges Ehrgefühl, Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit sich wie Strahlen des wahren Adels um die Sonne des Christlichen Glaubens verbreiten.

Den zweiten Stand bildeten in unserm alten Sachsenlande die Freien, (liberi,) das ist, die kleinern Grundbesitzer, welche allmählig aber gewisse Ehrendienstleistungen für die Fürsten und Edeln, Bischöfe und Äbte übernahmen und dafür, als ministeriales oder Dienstleute derselben, einen gewissen Ehrensold an Grundstücken, anfangs als persönliche beneficia und späterhin als erbliche Lehen, feuda, an sich brachten. Aus diesen gingen, besonders wenn sie im Mittelalter den Ritterstand erworben, die Mitglieder des niedern Adels und, wenn sie sich in Städten als Bürger niederließen, die Patricier hervor.

Nächst diesem bewirkte die Anlage der Städte im Mittelalter und die besonders darin blühenden Handwerks-Innungen und der Handel bald den wohlhabenden Mittelstand der Bürger, welcher, geschützt von seinen Mauern und gewichtig durch sein Geld, allmählig auch mehre Freiheiten und Adels-Gerechtfame an sich brachte und vielfach mit den Patriciern zusammenschmolz.

Sonach wurden der Adel und der Bürgerstand zwei wichtige Elemente des Mittelalters, die, in Verbindung mit der damals im höchsten Ansehen stehenden Geistlichkeit, daher auch als Landstände die Volksvertretung bildeten, indem der Bauernstand, aus sogenannten Liten oder eigenbehörigen Leuten bestehend und nur Laß- und Zinsgüter der höhern Stände bebauend, damals bloß als ein Zubehör ihrer Herrschaften angesehen wurde. *)

*) Die ursprüngliche Schollenpflichtigkeit und Eigenbehörigkeit der Bauern oder das Litenverhältniß derselben ward in diesen Gegenden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts abgeschafft, im Braunschwei-

Wie nun der Adel im Mittelalter, nachstrebend den ursprünglichen Edeln, die Ehrenhaftigkeit und damit verbundene Unbescholtenheit zu einem Hauptpuncte seiner Bestrebungen machte, und wie er in Folge dessen auch auf den historischen Nachweis mehrer ebenbürtigen Vorfahren oder Ahnen mit Recht einen hohen Werth legte; so folgte ihm hierin auch der Bürgerstand gleichsam wetterfernd nach. Auch dieser strebte nach der Ehre der Unbescholtenheit, besonders bei seinen Beamten und den Genossen seiner Gemeinschaften, Innungen und Gilden, und ließ dieselbe erforderlichen Falls durch die Stadträthe documentiren, in eigenen so genannten Adelsbriefen, von denen sich hin und wieder noch Originale und Abschriften vorfinden.

Fassen wir also jetzt für unsern Zweck einmal diese bürgerliche Ehrenhaftigkeit, wie sie durch sogenannte Adelsbriefe von den Stadträthen oder Magisträten beglaubigt worden, näher ins Auge, so finden wir darin vornämlich folgende Momente hervorgehoben: 1) die Abstammung von einem wirklich deutschen Volksstamme; 2) den Erweis der persönlichen Freiheit; 3) die Herkunft aus einer ehrlichen Familie; 4) die eheliche rechtliche Geburt und 5) die gute sittliche Führung und das rechtliche Betragen. Diese fünf Punkte mußten dem Nachsuchenden durch das Zeugniß von zwei oder drei redlichen Männern eidlich, vor einem dazu berechtigten versammelten Rathe oder Magistrate einer Stadt, beglaubiget und wahr gemacht werden, ehe ihm der bürgerliche Adels- oder Edelgeburtsbrief ausgefertigt werden durfte, welcher den Inhaber berechnigte, an allen städtischen Gemeinschaften, Gilden und Ehren Theil nehmen zu können.

Daß die Stadträthe auch selbst eine besondere Ehre darin setzten, solche bürgerliche Adels- oder Geburtsbriefe ausfertigen zu können, erhellet unter andern aus einem im J. 1650 aufgenommenen Verzeichnisse der Privilegien des städtischen Fleckens Kalvörde, zum Herzogthume Braunschweig gehörig und an der Grenze der Altmark belegen. Darin heißt es unter andern:

gischen namentlich i. J. 1433, und ging in ein sogenanntes Hinterlassen- oder Untertanenverhältniß über, welches aber auch, bei der Einrichtung des interimistischen Königreiches Westphalen, durch das Königl. Decret v. 23. Jan. 1808, mit allen Folgen der Leibeigenschaft aufgehoben ist.

„Es hat auch der Rath von den vorigen Fürsten und Herren von Braunschweig Lüneburg ein Siegel erlangt, womit sonderlich die Geburtsbriefe und Attestate zu Rathhause ausgefertigt werden. Die Kalvördischen Geburtsbriefe werden überall acceptiret, auch in Kauf- und Hanse-Städten: nur nicht in Gardelegen. (Daher man auch Hinfichts dieses Ortes ein gleiches Verfahren anwenden wolle.)“

Zur nähern Beleuchtung des Inhalts solcher bürgerlichen Abelsbriefe mögen hier noch folgende Bemerkungen folgen.

Als erstes Erforderniß der Würdigkeit zur Aufnahme in städtische Verbindungen, Gemeinschaften und Gilden war der Erweis der Abstammung von einem wirklich deutschen Volksstamme. Denn groß war der Patriotismus unrerer Vorfahren, nach welchem sie ihre deutsche Art und Wesen von allem fremden Blute frei und rein zu erhalten trachteten. Die alten städtischen Geburts- und Abelsbriefe erwähnen daher immer, daß der Inhaber derselben »echt und recht deutscher Art« oder »echt und recht geboren Teutsch sey.«

Da nun aber in dem nördlichen Deutschland, besonders Sec. 9 und 10, der slavische Volksstamm der Wenden auch in die diesseitigen Elbgegenden, besonders der Altmark und des Lüneburgischen, hereingedrungen und an manchen Orten auch nach seiner Unterwerfung sitzen geblieben war; so suchten sich die deutschen Stadtbewohner besonders vor aller Vermischung mit den Sproßlingen dieses von ihnen verachteten Volkes zu schützen. Sie entfernten sie deshalb aus ihren Ringmauern und ließen sie höchstens nur in Vororten, den sogenannten Hühnerdörfern,*) wohnen. Auch wurde in den Statuten der allmählig in den Städten errichteten Handwerksinnungen und Gilden in der Regel die Bestimmung mit aufgenommen: daß niemals ein Wende derselben theilhaft gemacht werden solle. Es mußte daher auch in den Geburts- und Abelsbriefen der Bürger namentlich mit bemerkt werden, daß der Inhaber desselben nicht wendischer Art sei.

*) Noch heißen davon die ehemals wendischen Vororte einiger Städte und Flecken, als zu Zangermünde und Kalvörde, Hühnerdörfer in deutscher spätkelnder Benennung, statt sie anderwärts ihre wendischen Namen, als zu Lückow die Kornisen und im Brandenburgischen die Kiese behalten haben.

Den Ausschluß der Wenden von Handwerksinnungen bezugen unter andern schon im 14. Jahrhunderte der von dem Abte Bruno von Kenneberg, Abte von Werden und Helmstedt, als damaligem Grundherrn der Stadt Helmstedt, i. J. 1393 ausgestellte Gildebrief der Iakenmeeker oder Tuchmacher, worin es heißt:

ok schal men neyne wende in dat werk nemen und im J. 1395 der Gildebrief der Keineweber daselbst, worin die Worte vorkommen:

ok schall in erer ghilde wesen nicht en wendesch man.

Eben so bemerkt die alte Chronik von Gardelegen v. Chryph. Schulgen (Stendal 1668), »daß man dort in Gilden und Werken keine Wenden nehme und in den Geburtsbriefen ausbedinge nicht wendisch.« Und auf gleiche Weise wurde an andern Orten, z. B. Neuhaldensleben, Kalvörde u. s. f. verfahren.

Auf diese Art blieb die wendische Abkunft ein Makel noch für spätere Sproßlinge in den deutschen Städten. Selbst noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes wollte man in der hannoverschen Stadt Lückow i. J. 1662 die Kinder eines Mannes nicht für amts- und gildefähig halten, weil ihr Ältervater mütterlicher Seits von einem benachbarten Dorfe gebürtig war und also dessen dortige Vorfahren wohl Wenden gewesen sein möchten. Denn die deutsche Herkunft des Vaters war gehörig nachgewiesen und beglaubigt. Nachdem dieser sich also klagend an den Herzog August als Landesherrn gewandt, so erklärte derselbe noch im selben Jahre 1662, auf die eingezogene Nachricht, daß die Einwohner dieses und einiger andern daherum belegenen Dörfer keine Wenden, sondern rechte deutschgeborne Leute sein wollten, »er möge mit seinen Kindern in Rath und Gilden passirt und aufgenommen werden.« — Und so ging die Zurücksetzung der Leute wendischer Herkunft in den Städten bei den angehenden Raths- und Gildegenossen immer noch fast hundert Jahre fort, während die Dorfbewohner deutschen und wendischen Ursprungs sich schon länger durch Heirathen unter einander vermischet und letztere ihre Nationalität hier längst verloren hatten. Daher bezugten zwei vom Magistrate zu Wolfenbüttel in den Jahren 1684 und 1723 ausgestellte Geburts- oder bürgerliche Abelsbriefe noch, daß die Inhaber derselben echt deut-

schen Herkommens und keiner wendischen Art seien. *) Späterhin wurde diese Bemerkung in den Geburtsbriefen allmählig weggelassen, weil der Erweis des frühern Herkommens immer schwerer wurde, und man im Geiste der neuern Zeit sich auch immer mehr dahin neigte, dergleichen zu ignoriren.

Ein zweites Erforderniß bei den bürgerlichen Bewerbern um Rathsstellen und Gildegemeinschaften in den Städten war der Nachweis der persönlichen Freiheit derselben. Die erstern Bewohner der Städte bestanden nämlich nur zum kleinern Theile aus Grundbesitzern oder Patriciern, die mehresten derselben waren vielmehr Sproßlinge der nächsten umliegenden Dörfer, die sich meistens von Handwerken und Handelsgeschäften nährten. Diese Dorfsproßlinge blieben aber, obgleich als Bürger recipiret, immerfort Liten, liti, das ist Leute, Hörige oder Leibeigene ihrer Grundherren, wie dergleichen Verhältnisse noch jetzt in Rußland vorkommen. Es besagt daher ein altes vom Abt Gerhard von Werden ertheiltes Statut der Stadt Helmstedt v. J. 1247:

Si aliquis lito Abbatis intrat civitatem, mansurus ibidem tanquam civis, eam justitiam, quam faciunt litones extra oppidum morantes, exhibebit Abbati.

Wollte aber ein solcher unfreier Bürger ein städtisches Ehrenamt, als eine Rathsstelle und dergleichen, bekleiden oder auch späterhin nur der Gildegenosse eines privilegirten Handwerks werden, so mußte er erst bei seinem Grundherrn das Band der Hörigkeit lösen und sich die persönliche Freiheit erwirken. Beispiele davon enthält das Helmstedter Rathsarchiv mehrere. So verschaffte sich ein dortiger wohlhabender Bürger des 14. Jahrhunderts, Berthold von Warberge genannt, weil er aus diesem, unfern von Helmstedt belegenen, Dorfe gebürtig und deshalb ein Eigenbehöriger der dortigen Grundherrschaft der Edeln von Warberge war, i. J. 1355 einen Freilassungsschein derselben, laut folgender rathshäuslichen Bemerkung:

„Ao. MCCCCLV in die exaltationis crucis. Gevert vn borcherd eddele von Werberge geven qwyd vry vn loess bertolde, hinrik bartoldes soene, borger to helmstede, van aller egenschop.

*) Man vergleiche des sel. Propst Reß zu Wolfenbüttel Abhandlung: über die alte Zurücksetzung der Wenden im Braunschweigischen Magazine J. 1797 St. 41.

Hierauf konnte derselbe erst als Mitglied in den Rathsstuhl aufgenommen werden, laut folgender Erwähnung:

Barteld van Warberge was erst eegen, darna ward he fry vnde quam in den raet.

Ein anderer Helmstedter Bürger, Hermann genannt Stephen, seines Handwerks ein Fleischer, suchte behufs seiner künftigen Aufnahme in die damals schon intendirte Knochenhauer-Gilde, i. J. 1384, bei seiner Grundherrschaft, dem Kloster St. Ludgeri vor Helmstedt, um seine Freilassung von der Hörigkeit desselben nach und erhielt sie, laut folgender Urkunde:

Nos dei permissione Johannes prior, Johannes prepositus totusque conventus monasterii Sti. Ludgeri extra muros Helmstat, tenore presentium recognoscimus lucide protestantes, quod Hermannum dictum Stephen carnificem, civem in Helmstat, manumisimus et presentibus manumittimus a jure litonico, quo nobis et ecclesie nostre obligatus fuerat et adstrictus. — Datum anno Dni MCCCCLXXXIII.

Nachdem darauf in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, im Braunschweigischen namentlich i. J. 1433, die Leibeigenschaft der Bauern auf den Dörfern aufgehoben worden, durften sie, auch persönlich frei, in die Städte ziehen. Als ehemaligen Liten stand ihnen kein Hinderniß mehr entgegen. Aber die Handwerksgilden suchten diese Dörflinge nun auf andere Weise von sich entfernt zu halten. Sie erhoben es zum Innungsstatut, daß nicht nur die Eigenen oder Eigenbehörigen, sondern auch die sogenannten Laten von diesen Verbindungen ausgeschlossen sein sollten. Dies Wort bedeutet aber nicht Freigelassene, wie manche meinen. Denn diese wurden ja eben dadurch, wie wir im obigen gesehen, innungsfähig, sondern das Wort Laten bezeichnet die bäuerlichen Abkömmlinge alter besiegter Völker unserer Gegend, namentlich der Thüringer, welche unsere Vorfahren, die Sachsen, bei ihrer Eroberung des Landes auf ihren Höfen hatten sitzen lassen, laut folgender Erwähnung im Sachsenpiegel oder dem Sächsischen Landrechte v. J. 1369, herausgegeben von Dr. Homeyer. Berlin 1827, B. III. Art. 44 § 3.

Do irer so vele nich weren, dat sie den acker buwen mochten, do sie die doringschen herren slugen vnde verdrewen; do lieten sie die bure sitten vngeslagen vnde be-

stadeden yn den acker to also gedaneme rechte, als yn noch die late hebbet; dar af quamen die late.

Wenn demnach also in den alten bürgerlichen Adels- oder Geburtsbriefen die Worte vorkommen, daß der Inhaber niemands Eigen oder Pathe sei; so soll das Wort eigen wohl die ehemaligen Liten oder Litonen, in so fern sie nicht von ihren Herren freigelassen worden, bezeichnen, das Wort laten aber überhaupt die Dorfbewohner andeuten, welche man als Sprößlinge ehemaliger unterjochten Völker ansehen und darum nicht für städtische Verhältnisse, die damals in so hohen Ehren standen geeignet halten konnte oder wollte.

Ein drittes Requisit der Stadt-Ehren- und Gildengenossen war ein historischer Beweis ihrer Herkunft aus einer ehrbaren Familie, und zwar von väterlicher und von mütterlicher Seite. Unsere biedern Vorfahren nämlich, die, keinesweges nur an der Gegenwart klebend, bloße Ephemeren oder Eintagsmenschen sein wollten, wie viele unserer Zeitgenossen, ehrten deshalb besonders den historischen Familiensammenhang und erhielten sich gern in Kenntniß desselben, wie solche Kunden damals auch vorzüglich durch die Stiftungen kirchlicher Memorien gesichert wurden. *) Mitthin sahen sowohl die Stadträthe, als auch die Innungsmeister bei ihren angehenden Genossen sehr auch auf die Zahl und das gute Gerücht ihrer Vorfahren, und je mehr einer derselben zählen und bewahrheiten konnte, desto willkommner war er. Finden wir doch bei der obigen Erwähnung eines Bürgers zu Lüchow, daß der Ältervater desselben von Mutter Seite noch berücksichtigt worden. Und Ähnliches zeigen uns gelegentlich die Archive anderer Städte. Namentlich aber wurden in den bürgerlichen Adelsbriefen, wenn nicht mehre Vorfahren, doch jedesmal der Vater und die Mutter des Inhabers, mit Tauf- und Geschlechtsnamen, erwähnt und

*) Eine solche Memorienstiftung erwähnt das alte Rathsbuch der Stadt Neubaldensleben beim J. 1391 in folgender Art: Ao. M^oCCC^oXCI^o Zacharie, heinen berndes wedewe, het gegeven Vnser Vrowen hir to dem Gotteshus, alle dat se het vnd vmb wint, vnd besonders ere rade, dat scal di Alderman (d. i. Kirchvorsteher) nemen, wen he wil, darvon scal me dun na erem dode heinen berndes erem manne vnd ere, ene ewige dechnisse, des jares ens mit ener spende etc. Diese Memorie wurde auch in der Neubaldensleben Pfarrkirche zu St. Marien alljährlich gehalten bis zur Reformation derselben i. J. 1542.

besonders dabei bemerkt, daß und wo sie nach christlicher Ordnung im Worte Gottes ehelich vertrauet und zusammengegeben auch zur Kirchen und Straßen gegangen seien, als ehrbare fromme aufrichtige Leute und unberüchtigte Personen. Denn man hielt ehemals den Grundsatz fest: Gute Eltern werden in der Regel auch gute Kinder ziehen.

Übrigens wurde auch in dieser Prüfung der städtischen Ämter- und Innungsgenossen noch ein besonderer Blick darauf gerichtet, daß nicht etwa unter denselben Personen gewesen, die sich einer unlautern zur Zeit für schimpflich gehaltenen Lebensweise gebraucht hätten. Dazu gehörten in der Stadt Helmstedt in der letzten Hälfte des 14. Jahrh. die Schäfer, die Väder, die Schweinetreiber und die Kesselführer.

Der Innungsbrief der Laken- oder Tuchmacher v. J. 1393 sagt nämlich:

ok schall me neyne schepers vn beeders in dat werk nemen.

Und der Innungsbrief der Knochenhauer oder Fleischer v. J. 1395:

ok suboeters vnde kettelboeters *) en schult se nicht lyden mank sek.

Die Stadt Neubaldensleben verlangte noch im 16. Jahrhundert, daß die Vorfahren ihrer Ämter- und Gildengenossen sich keiner Handelsart gebraucht noch beflissen haben sollten, als da sind: Zöllner, Pfeiffer, Lautenschläger, Bachmüller, Schäfer, Wartscherer, Würstenbinder und andere, denen man billig Gilden und Werk zu weigern pflegt.

Man siehet schon aus diesen Erwähnungen, daß in verschiedenen Städten auch verschiedene Geschäftsarten und Nahrungszweige für so anrüchig gehalten worden, daß man eine Ausschließung derselben von den Zünften darauf begründete.

Die Stadt Kalvörde scheint keinen namentlichen Ausschluß gewisser Erwerbsarten für ihren Ort begehrt zu haben. Denn der Herzog Julius von Braunschweig setzt in seiner Bestätigungsurkunde der Brauergilde zu Kalvörde v. J. 1585, in dieser Absicht im Allgemeinen nur fest: »Es sollen auch in dieser Brauer-Gilde Alle unarttike Geschlechter, wie diejenigen,

*) Die Kettelböters oder Kesselhändler wohnten in frühern Jahrhunderten gewöhnlich in einer kleinen, von ihnen genannten Straße der größern Städte. So auch in der Stadt Magdeburg, wo dieselbe aber in neuern Zeiten ganz falsch in Kesselbeisserstraße verhochdeutsch ist. (Siehe Bergbauers Magdeburg Th. I. S. 88.)

so Untugend halber aus andern Stätten verwiesen und ihrer Ehren verlustigt worden, ausgeschlossen sein.“

Im 18. Jahrhunderte ließ man von der frühern Strenge der Prüfung des Herkommens angehender Stadt- und Gildegenossen schon bedeutend nach, und ein deutscher Reichsschluß v. J. 1731 schränkte den Ausschluß aus den Innungen nur noch auf die Scharfrichter, damals gewöhnlich Schinder genannt, ein bis auf die zweite Generation, welche Schranke endlich i. J. 1772 auch aufgehoben ist.

Das vierte Erforderniß derer, die in frühern Jahrhunderten bürgerlicher Ehrenämter und Innungen theilhaft werden wollten, war das von echter ehelicher Geburt zu sein. Unsere frommen Vorfahren sahen nämlich die christliche Ehe mit Recht als das ehrwürdigste Institut der Menschheit an, aus dessen Heilighaltung allein Glück und Segen und mithin auch eine edle Nachkommenschaft ersprießen könne. Sie machten es daher, besonders zur Zeit des Mittelalters, auch zu einem Hauptpostulat der bürgerlichen Gewerbs-Innungen und Gilden, daß jeder Theilnehmer derselben von einer echten ehelichen Geburt, daß heißt ein Kind solcher Eltern sein sollte, die bei ihrer ehelichen Trauung als rechtliche Leute ordentlich zur Kirche und Strafen gegangen und also öffentlich copulirt seien, und daß er auch darauf diesen seinen Eltern in einem reinen Ehebett fleckenlos und unbesprochen zu rechter Zeit, als ein echt und recht Edelkind geboren sei, und damit schon die erste Grundlage der bürgerlichen Achtbarkeit in die Welt mitgebracht habe. Der Herzog Bernhard von Braunschweig erhob daher durch eine Urkunde vom J. 1410 dieses Innungspostulat in seinem Lande zu einem Gesetz mit den Worten: „Wer eyne Innynghe beghert, der schal sin ein recht vnd echt unbesprochen Edelkind.“*) Und dieses Gesetz wiederholte sich, wenn auch verschiedn abgefaßt, in allen Landen. Überall ward in den bürgerlichen Geburts- oder Adelsbriefen bemerkt, daß Inhaber »seinen lieben Eltern in einem rechten unbesleckten Ehebett echt und recht geboren sei.« Ausgeschlossen waren daher von allen städtischen Ehrenämtern und Gilden alle unehelichen oder aus Winteleyen entsprossenen Kinder und selbst auch diejenigen, welche in ordentlich eingegangenen Ehen concubitu anticipato zu früh geboren waren, obgleich in letzterer Hinsicht in spätern Zeiten bei manchen Innungen mildere Observanzen eingetreten

*) Siehe Braunschweigische Anzeigen, J. 1753 St. 38.

zu sein scheinen. Auch mußten die Legitimationen unehelicher Kinder von Seiten der Landesfürsten und der Pfalzgrafen bei den Gilden anerkannt werden.

Das fünfte und damit zugleich ein Haupterforderniß der angehenden städtischen Beamten und Gildegenossen war, daß sie sich zur christlichen Religion und zwar zur Confession des Landes bekanneten. Sie mußten daher in den Zeiten vor der Reformation als gute katholische Christen sich ausweisen. Denn auch die Gewerbetreibenden standen in genauer Verbindung mit dem Kirchenwesen ihrer Zeit. Die Handwerksinnungen gründeten, als solche, selbst oft Kirchen und Altäre. So bestehet in der Stadt Helmstedt die St. Walburgiskirche noch unter dem Namen der Schusterkirche, weil die Schusterinnung sich bei ihrem Neubau vorzüglich theilhaftig hatte und deshalb noch gegenwärtig besondere Vorrechte darin besitzet. Man siehet daher noch jetzt darin eine Altartafel mit dem Bilde der heiligen Schusterpatrone Crispin und Crispinian. Auch verpflichteten die Innungen sich von Alters her willig zu einer jährlichen Abgabe an Wachs zur Unterhaltung der auf den Altären ihrer Ortskirche und auf den Kronleuchtern derselben brennenden Lichter. So namentlich in der Stadt Neubaldensleben. Nach der Reformation wurde auch in diesen kirchlichen Verhältnissen nichts geändert. Die Gilden der Handwerker in den protestantischen Städten zeigten sich ebenfalls als gute evangelische Christen. So ließ sich die Brauerinnung in Neubaldensleben noch Sec. 18 das alte Vorrecht und die Ehre nicht nehmen, durch ihre jüngsten Glieder den Klingbeutel in der Kirche tragen zu lassen, so sehr dieses auch in den angehenden Zeiten der Aufklärung für eine Last angesehen werden wollte. Und die von den Herzögen von Braunschweig in dieser Neuzeit zu Kalwürde privilegierten Handwerksinnungen übernahmen ebenfalls noch mit die Pflicht einer jährlichen Wachsabgabe an die Kirche daselbst. Es lag diesen bürgerlichen Innungen aber auch ferner ob, nicht nur den äußern Wohlstand der kirchlichen Institute mit zu fördern, sondern sie waren noch insbesondere verpflichtet, als Mitglieder einer christlichen Gemeinde, durch ein besonderes frommes und sittliches Betragen ihrer Religion und Kirche Ehre zu machen. Es durfte daher auf den Innungsversammlungen unter der Leitung der Altmeister, gewöhnlich Morgensprachen genannt, Niemand Waffen mit bringen oder Zank und Schlägerei anfangen, auch nicht fluchen, schwören oder den Namen Gottes sonst mißbrauchen, nicht unmäßig sein in irgend einer Art, und keine

unziemliche Reden führen, ja bei manchen Innungen, z. B. bei den Töpfern in Neuhaldensleben i. J. 1563 findet man die zarte Vorschrift: »Wer gegen eine Frau oder Jungfrau auch nur ein unkeusch oder unzüchtig Wort redet, der verfällt dem Handwerke in eine namhafte Geldstrafe.« Während so die Handwerksinnungen sich die sittlich religiöse Fortbildung ihrer Genossen anlegen sein ließen, hatten sie endlich auch noch die Obliegenheit, sich einander nach ihrem Tode zu Grabe zu tragen und zu geleiten. Alles dieses nun sollte es in sich fassen, wenn die Aussteller der bürgerlichen Adelsbriefe, die Stadträthe oder Magisträte, bezeugten: »daß sie an dem Inhaber des Briefes nichts anders als Ehre, Tugend, Redlichkeit und alles Gutes erkannt und erfahren haben, und daß er also, seiner ehrlichen Geburt und Herkommens und auch seines guten Gerüchts und Verhaltens wegen, aller ehrlichen Versammlungen, Gilden, Werkstätten und Gemeinschaften wohl würdig und davon nicht auszuschließen sei.«

Diese, somit nach ihrem Inhalte näher bezeichneten und, gleich andern Urkunden des Mittelalters, gewöhnlich auf einem festen Pergament geschriebenen bürgerlichen Geburts- und Adelsbriefe, welche die fünf Hauptfordernisse der Befähigung zu städtischen Amts- und Gildegenossenschaften zu erweisen bestimmt waren, erfüllten nicht allein diesen Zweck, sondern vertraten zu ihrer Zeit auch noch die Stelle von Sicherheitspässen und allgemeinen Empfehlungen für den Inhaber derselben auf seinen Reisen in ferne Orter und Gegenden, ja sie scheinen ihm auch die Befugniß verliehen zu haben, sich ein Sinnbild, das gewöhnlich von der Wohngegend, der Lebensart oder dem Handwerke der Vorfahren entlehnt war, zu einem Familienzeichen, in seinem Siegel und sonst zu erwählen, und es als ein Bürgerwappen auf seine Nachkommen fortzupflanzen. Manche angesehenere Geschlechter suchten auch wohl bei ihren Landesfürsten und Grundherren, zur mehrern Hebung der Sache, um die förmliche Verleihung eines solchen Familienwappens nach, indem dieses dadurch einen größern Werth und eine allgemeinere Anerkennung bei den höhern Ständen fand. So hatten schon Sec. 15 und noch mehr Sec. 16 u. 17 die mehresten Bürger-Familien der Städte ihre eigenen Wappen, womit sie in Holz oder Stein gebildet selbst ihre Häuser verzierten. Solche Wappen der sämmtlichen Rathsherrn der Stadt Neuhaldensleben v. J. 1596 findet man noch, nebst dem Wapen der Stadt, auf einem alten Denkstein der dortigen Schule,

von welchem die Abbildung im Anhange Nr. 1 entnommen ist. Aus allen den vorbemerkten Gründen nun hatten die alten bürgerlichen Geburts- und Adelsbriefe auch für die Nachkommen der ersten Inhaber derselben einen hohen Werth und wurden deshalb als seltene und werthe Familienschatze oft viele Jahrhunderte hindurch mit Sorgfalt verwahrt. Es scheint daher auch zu bedauern zu sein, daß dergleichen die herkömmliche Ehrhaftigkeit der Geschlechter erweisende Urkunden, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in den meisten Städten allmählig außer Gebrauch gekommen und; besonders seit der Aufhebung der Handwerksinnungen i. J. 1808 u. 1810, vollends entbehrlich geworden sind.

Zum Schlusse mögen hier noch ein Paar solcher alten, von zwei verschiedenen Stadträthen der Obreggend abgefaßten, Urkunden folgen:

- 1) Ein bürgerlicher Adelsbrief für **Martin Scharb**, den Sohn eines der ersten lutherischen Prediger der Stadt Neuhaldensleben, ausgefertigt von dem Rathe oder Magistrate daselbst i. J. 1570 am Dienstage nach Viti. *) (Aus dem Rathes-Archiv allda.)

Vor allen und jeglichen dieses offenen Briefes Ansehlichen Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Haldensleben hiemit thun kund und bekennen, daß uns der würdige gelahrte Er Bernhard Grell Pfarrherr zu Gudenswegen berichtet, seines Weibes Brudern Martin Scharbten Rundschaft ehrlichen von nöthen und uns ersuchet, zu Steuer der Wahrheit vnd seines Beforderung, Ihme dieselbe günstig mitzutheilen. Weil denn solches sein Suchen nicht unbillig, haben wirs Ihme nicht versagen wollen. Bezeugen demnach öffentlich in Kraft dieses Briefes und auf unsere zum Rathesstuhle gethane Eidespflicht, daß, vor 27 Jahren ohngefähr, Er Joachim Scharbdt neben seiner Hausfrauen Margarethe, **) auf

*) Für die Kinder der ersten lutherischen Geistlichen, an deren ungewohnten Verheirathung viele Gemeindeglieder anfangs immer noch ein Ärgerniß nahmen, waren die bürgerlichen Adelsbriefe zu ihrem Fortkommen in jedem Fache doppelt nöthig. Dreihaupt, Saalkreis, Th. II. S. 601.

**) Der erste lutherische Pfarrer in der Stadt Neuhaldensleben nach der Annahme der Reformation war Thomas Motter von 1542 bis 1548. Neben demselben wurde Joachim Scharb, der, wie es

beschene gebührliche Vocation sich von Nettelkamp anhero begeben vnd allhier die Zeit seines Lebens vnserer Kirchen vnd Gemeine, mit Vortragung göttlichen in der Propheten vnd Apostel Schriften verfaßten Wortes nach dem Verstande vnd Laut vnserer Symbolen der Augsbürgischen Confession vnd derselben Apologia vnd Vorreidung der Sacramente nach Christi Einsetzung, vor einen Prediger getreulich vnd wohl gedienet vnd er in solchem seinem Kirchenamte genannten Martin Scharf mit gemeldter seiner Hausfrauen gezeuget, den auch vnser jetziger regierender Bürgermeister Er Martin Andres zur heiligen Taufe gehalten hat, daß also wir vnd männiglich vnser Bürger nicht anders wissen, denn er mehrgenannter Martin von benannten seinen Eltern Ehr Joachim vnd Frau Margaretha echt vnd recht, teutsch vnd nicht wendischer Art, frey, niemandes eigen geboren, vor ihr Kind vor jeden v. menniglich erzogen vnd gehalten sey, wie wir denn von seinem Vatern vnd ihm nichts anders denn Ehr vnd Redtlichkeit erfahren haben, und ihn, seiner Geburt vnd Wandels halber, aller ehrlichen Innungen Zünfte vnd Versamblungen wol werth achten. Gelanget demnach an. Menniglich vnser freundlich Bitten, diesem vnserm Zeugniß Glauben zu geben vnd genannten Scharfden derselben Gunst vnd Förderung zu thun. Verdienen umb einen jeden, nach seines Standes Gelegenheit wir dienstlich und freundlich gerne. Urkundlich mit vnserm anhangenden secret bevestiget und gegeben vff vnserm Rathhause. Dinstages nach Viii. Nach Christi Geburt im funfzehnhundert siebenzigsten Jahre.

2) Eine dergleichen Urkunde für **Joachim Berens** den Jüngern, den Sprößling einer alten Kalvörderischen Bürgerfamilie, *) ausgefertigt vom Rathe zu Kalvörde am 12. Mai 1620. (Nach dem Originale.)

scheint, ein geborner Neuhaldensleber, anfangs Mönch gewesen und dann sich zuletzt in Nettelkamp bei Ulfzen im Hannöverschen aufgezogen, als ein zweiter Prediger in Neuhaldensleben angestellt i. J. 1543 und war hier bis zum J. 1556. Seine Nachkommen bekleideten ansehnliche Ämter in mehreren großen Städten, besonders in Berlin und erhielten selbst den Adel. Siehe ihr Geschlechtsregister in Dreihaupt's Saalkreis Th. II. S. 143.

*) Die Familie der Berndes oder Berens, späterhin Behrends, blühte in der Bürgerschaft der Braunschweigischen Landstadt Kalvörde

Wir Bürgermeister vndt Radt zu Callvorde hiemidt bekennen vor Idermenniglichem, dieses Brieffes Ansehtigen, was würden Standes oder Wesens sie seindt, Nach erbietung vnser ganzwilligen Diensten, daß vor vns vff vnserm Rathhause nach gebührlicher ersorderung Verhöhnlichen erschinen die Erbahren Andreas Francke vndt Arendt Schulze, fromme Ehrliche Auffrichtige Zeugwürdige Leuthe, vndt haben vff ordentliche beschene Fürhaltung mit ausgestreckten Armen vnd außgeredten Fingern zu Gott in Cydes Stadt bezeugett, Erhalten vndt wahrgemacht, daß Ihnen kundt vndt wissent sey, das Gegenwartiger Brieffes Zeiger Joachim Berens von seinem rechten Eheleiblichen Vater Joachim Berens *) vndt Margreta Eggesteins seiner Mutter, welche nach Christlicher ordnung im Worte Gottes allhier bey Bus Ehelichen vertrauett vndt zusammengegeben, Auch zur Kirchen vnd Straßen gegangen, Als Erbahre fromme vffrichtige Leuthe vndt vnberüchtigten Verhöhnen, seinen lieben Elttern in Einem rechten vnbesleckten Ehebett Eht vndt recht geböhren, teutsch vndt nicht wendisch, **) Auch niemandes Eigen vndt Pathe, oder sonsten oder eines Andern thadelhaftigen geschlecht, Vndt derowegen Aller Ehrlichen Versamblungen Gilden Werdestandt gemeinschaften wol würdig vndt davon nicht zu verwerffen noch zu vorlegende sey, Wan wir den auch selbst von genannten Joachim Berens so woll auch seinen Elttern Anders nicht

an der Ohre, namentlich genannt bereits im J. 1476. Es ist aber das Gedächtniß ihrer Vorfahren aus noch früherer Zeit erhalten in dem Namen der Berndeshorst, einer kleinen Anhöhe im nahen ehemaligen Drömlingsbruche, jetzigen hintersten Kalvörderer Wiesenreviere, wo noch die Spuren eines ehemaligen Grabens umher die Bestimmung dieses Platzes zu einem Zufluchtsorte in den Fehdekrigen des Mittelalters erweisen.

*) Dieser Vater Joachim Berens, genannt der Ältere, zu Kalvörde, (ein Sohn des Blasius Berndes daselbst,) durchlebte den ganzen dreißigjährigen Krieg und starb als Fürstl. Amtshüter um d. J. 1650. Sein Sohn Joachim Berens der Jüngere, für welchen obstehender Geburtsbrief ausgefertigt worden, starb als Drechsler und Brauer in Kalvörde im J. 1676.

**) Daß man überhaupt um jene Zeit in der Umgegend von Kalvörde die Abstammung der Personen aus wendischen Geschlechtern noch nicht vergessen hatte, beweiset unter andern das alte Kirchenbuch des nahen Dorfes Korförde v. J. 1603 fg. worin das Prädicat wendisch noch einzelnen Personen gegeben und namentlich i. J. 1608 die wendische Ilse und 1609 die wendische Anne erwähnt wird.

den Ehre, Tugendt, redtlichkeit vndt Alles gutes Erkandt vndt erfahren, Als bitten wir demnach Alle vndt Jede, so mit diesem vnserm offenen Brieffe ersucht werden dienst vndt freundlich, wollet denselben, wie obstehet, Stadt vndt Glauben geben, Auch sonst gutwillig Auff vndt annehmen, Ihn neben euch leiden vndt daneben Allen guten Willen vndt beforderunge Erzeigen vndt beweisen vndt Ihn Also seiner Ehrlichen geburth vndt Herkommens, Auch seines guten gerüchts vndt verhaltens, so woll dieses Vnsers Zeugnußes fruchtbarlich vndt Erspriesslichen genießen laessen. Daß seindt wir hinwiederumb Einen Jeden nach Standes gebühr zuverdienen ganz willigt. Vhrkundlich mit vnserm hier undten hangenden Stadt secret versigelt. Geschehen vndt geben Im Eintausend Sechshundertt nach Christi vnsern lieben Herrn geburth vndt zwanzigsten Jahre, den zwolfften May.*)

A n h a n g.

Aus dem vorstehenden Aufsatze über die bürgerlichen Geburts- und Adelsbriefe der frühern Jahrhunderte gebet zwar hervor, daß eigentlich nur die Stadträthe berechtigt waren, dergleichen in vollständiger Weise auszufertigen. Allein es finden sich doch Spuren, daß auch Burgherren zuweilen ausnahmsweise für geeignete Sproßlinge ihrer Dörfer eine Art von Geburtsurkunden ausgestellt haben.

So ist mir eine solche Urkunde zu Händen gekommen, welche im J. 1411 abgefaßt worden von einem Besizer der Burg Erleben, Busso von Alvensleben, für Hermann Dorguth, einen Sproßling seines Dorfes Ostingersleben, welcher nachher ein angesehenener und wohlbegüterter

*) Im alten Kalvörder Rathsbuche sind auch noch mehre dort vom Rathe auszufertigte Geburtsbriefe abschriftlich enthalten. In einem derselben v. J. 1639 wird bemerkt, daß darin das Zeugniß des Bürgermeisters Adam Berthauer allein angenommen sei, weil die übrigen so Wissenschaft davon gehabt, die Reise hierher Pest und Krieges halber nicht machen konnten und überhaupt einer Obrigkeitsperson so viel Glauben zu schenken sei, als zweien andern gemeinen Personen. Diese Ansicht waltete auch schon zu Neuhaldensleben in dem oben mitgetheilten Geburtsbriefe des Martin Scharb vom J. 1570 vor.

Bürger der Stadt Helmstedt und der Stammvater einer dort noch blühenden Familie geworden ist. Die Vorfahren des Geschlechts der Dorguthe in Ostingersleben sind übrigens wahrscheinlich freie und erbliche villici oder Meier eines dortigen großen, dem St. Ludgeri-Kloster zu Helmstedt gehörig gewesenen Hofes gewesen. Die gedachte Urkunde bezeugt jedoch bloß die ehrliche und eheliche Geburt des Hermann Dorguth und daß seine Eltern fromme und biedere Leute, von einem unverweisslichen Geschlechte und nicht Wendisch gewesen seien, bemerkt aber gar nichts von dem deutschen Ursprung derselben, auch nichts von der persönlichen Freiheit der Familie. Sollte daher in ersterer Hinsicht, wie schon der fremdartige Name darauf führet, die Familie Dorguth, in ihren frühern Vorfahren etwa von den Normannen abstammen, unter welchen der Name Thurgut bereits im zwölften Jahrhunderte sehr bekannt war, (wie besonders im J. 1016 ein Admiral der Dänen, welcher diesen Namen führte, selbst die Stadt London und mit ihr ganz England in Angst versetzt hat?*) Und sollte die Nichtbemerkung der persönlichen Freiheit derselben etwa darin ihren Grund haben, daß die Burg Erleben im 15. Jahrb. ein Untertanen-Verhältniß auch bei den klösterlichen Hofbesizern in Ostingersleben beanspruchte? wie wirklich desfalls damals mehre Streitigkeiten dieser Burg mit dem Ludgeri-Kloster obwalteten.**)

Hermanns Söhne, Hennig und Hermann genannt die Dorguthe Bürger zu Helmstedt und ihre männlichen Erben erhielten darauf i. J. 1462, von dem dortigen Grundherrn Conrad von Gleichen, Abte der Stifte St. Ludgers zu Werben und Helmstedt, Kraft der ihm von dem heiligen Römischen Reiche desfalls verliehenen Macht, die Ehre, ein Wappen (das in der Urkunde mit Farben vorgeschrieben ist und im Helme und Schilde Figuren des Krebses enthält) führen zu dürfen, zu Ernst und zu Schimpfe in allen Stedten, wo es ihnen beliebig und nöthig sein würde.

Sonach erbliete das Geschlecht der Dorguthe zu Helmstedt, in einem, auch durch mehre in der Umgegend erworbene Lehnstücke vom Kloster Ludgeri und von den Herren von Alvensleben auf Erleben und den Herren von Schend auf Flechtingen, noch vermehrten Wohlstande und patricierartigen Ansehen, mehre

*) Ditmari Mers. Ep. Chron. lib. VII.

**) Aus ungedruckten Urkunden und Nachrichten des St. Ludgeri-Klosters vor Helmstedt.

Jahrhunderte fort, und gab dabei in seinen Gliedern besonders dieser Stadt Helmstedt mehre hochverdiente Rathsherren und Bürgermeistere, wie auch benachbarten Klöstern und Stifter sehr würdige Mitglieder, von denen besonders der i. J. 1809 zu Walbeck verstorbene Canonicus am dortigen Stifte Johann Albrecht Dorguth, als Königl. Preuss. Kriegs- und Domainenrath selbst von dem Könige Friedrich dem Großen ausgezeichnet gewesen.*)

Zum Schlusse mögen hier folgen die im vorstehenden erwähnten beiden Urkunden, welche von den Originalen des Herrn Kaufmann Dorguth in Helmstedt copirt sind.

- 1) Der Geburtsbrief des Hermann Dorguth ausgestellt von dem Burgherrn Bosso von Alvensleben auf Exrleben i. J. 1411.

Ek bosso van Alvensleve, wonaflcht to Arcsleve bekeme oppenbar in dessem breve vor alle den dessen breff seen edder horen lesen, dat vor my is ghewest Cord Dorgut hirrik korten vn hans Dorgut, wonhaftich to Osteringhersleve vn hebben my besyecht by waren worden, den ek wol love, vnde welken dat vorrechtighen up de hylghen wur vn wan des not were, dat hermen Dorghut is gheborn echt vnd recht van vader vn van moder, de sek je hebben ghehouden alze frome bederve lude, dat se anders nicht enwetten. Ok en hebbe sulven anders nicht erfahren. Ok is desulve hermen nenes lunewevers müllers noch scapers sone, ok en si he van nenen wendeschen eldern gheborn. Dat ensamed willet de erbenompte betughen alze bederve-lude, wur vn wane dem erbenompten des not is. Vm ek bosse van Alvensle hebbe des to openbarer bewysinghe myn Ingheseghel wytliken vn myt guden willen ghedrukt an dessen breff. Ghegheven na godes bort veyrteyn hundert jar, dar na in dem elften, des sondaghes — der mynd weken.

- 2) Der Wappenbrief den Bürgern zu Helmstedt Hennig und Hermann Dorguth und ihren männlichen Nachkommen, ertheilt vom dortigen Grundherrn Conrad von Gleichen, Abte

*) Man findet mehr von demselben in der Nationalzeitung der Deutschen Jahrg. 1805 St. 41 und in meiner Neuhaldensleber Kreis-Chronik Th. I. S. 307.

der Ludgeristifter Werden und Helmstedt, im J. 1462 d. 25. Nov. Mit einer Abzeichnung des Wappens im Anhange.

Wir her Conradt von gelichen von goddes guade Abth der Stichte sunte Ludgers Werden vnd Helme stidde doen kunt vnd bekennen openbare in dissem breffe, vor als weme de en sehen odder lesen, dat wi hebben angesehn mannigfaltige dogensamheit vnd gute kristlichkeit der fromen ersamen mennen Hennig vnd Hermen brodere, genanth de Dorglude, borghere in vnser Stadt Helme stidde, vnd hebben se vnd ere menlike erven belegen vnd beligen se, vnde mit macht vn krafft disses breffes, nicht von Errunghe edder ane raid sonder in einem wolbedachten rade vnde in vullenkomeheit vnser macht, de we van der weghen hebben van dem hillighen romeschen rike, mit eynem wapen, wi dit vor oghen sichtlik in disseme vnser open beseggelden breffe, van des malers meisterschaft vormiddelst eyner figuren vnd den farben vnterschuet enworpen gemalt vnd gefigureert iss, dat se voren (d. i. hinfort) dragen schulen vnde mogen tho ernst vn to schimpe, in allen steden, wur ess enen beleven vndt nodt wurde sin, in aller mathe so als dat herme cramer seliger dechnisse in vortiden hadde gefuret vnd gedragen hefft, in vullenkomenere macht wegen vusers stichtes vnd vnser vofaren, alle hinderniss afgedan, jdoch in sodanen vnterschede, weret sake, dat ein ander dissen wapen vermittelst figuren vnd farben gelik sichtlik werde, dat sal disen vn dit jenen vngeferlik vn vnschedelik sin. Disses wapens, gelik opgeverth is, willen wo Conrad van gelichen Abth vorgeant, ere kennighe here vnd were wesen wur vn wanner en dess noed iss, vnd si dat van vns eeschen. Des to orkunde vnd merer warheytt hebben we vnse Abldien grote sigele wtilken an dessen breff doen hangen In dem jare vnser heren Jhesu Christi verteyn hundert vn darna in deme twe vnd sesagesten vrydages vp sunte katerinen dach der hillighen Juncfrowen.



Inhalts-Anzeige.

	Seite.
Generalbericht für 1847	3.
General-Versammlung am 14. Februar 1848	9.
Beilage 1. Auszug aus der Rechnung für das Jahr 1846	11.
Auszug aus der Rechnung für das Jahr 1847	12.
Beilage 2. Vereins-Bibliothek. (Fortsetzung)	13.
A n h a n g :	
I. Die Schulenburg des Annalista Saxo. Von v. Ledebur	19.
II. Etwas über die bürgerlichen Geburts- und Adelsbriefe der frühern Jahrhunderte, mit Abbildungen einiger alten Bürger-Wappen. Von P. W. Behrends	23.
Anhang	38.

Neuhaldensleben, 1848.

Gedruckt bei C. K. Grub.
